

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.314 vom 10. Februar 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.314](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.314)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.314 du 10 février 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.314 del 10 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Kammer WBE.2024.314 / sr / jb (BVURA.23.292) Art. 12 Urteil vom 10. Februar 2025  
Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz Verwaltungsrichterin Lang  
Verwaltungsrichter Michel Gerichtsschreiberin Ruchti Beschwerde- A.\_\_\_\_\_, führerin 1.1  
Beschwerde- B.\_\_\_\_\_, führer 1.2 beide vertreten durch lic. iur. Ursula Ramseier,  
Rechtsanwältin, Rosswiesstrasse 29, 8608 Bubikon gegen Vorinstanzen Gemeinderat der  
Stadt Q.\_\_\_\_\_, vertreten durch Dr. iur. Lukas Pfisterer, Rechtsanwalt, Frey-Herosé-Strasse  
25, Postfach, 5001 Aarau Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung,  
Entfelderstrasse 22, Buchenhof, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend  
Entwidmung einer Strassenfläche Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt  
vom 4. Juli 2024

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. Am 3. Februar 2020 bewilligte der  
Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ den Eigentümern der Parzelle Nr. aaa (V-Strasse) die  
Errichtung von drei Längsparkfeldern entlang der nördlichen Parzellengrenze und der daran  
anstossenden V-Strasse (Baugesuch Nr. 2019-078). Die von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_,  
Eigentümer der benachbarten Parzelle Nr. bbb (V-Strasse), dagegen erhobene Beschwerde  
wurde zunächst vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, mit  
Entscheid vom 15. April 2021 (BVURA.20.163), in der Folge vom Verwaltungsgericht mit  
Urteil WBE.2021.179 vom 28. März 2022 und letztinstanzlich auch vom Bundes- gericht  
mit Urteil 1C\_290/2022 vom 2. November 2023 abgewiesen, womit die Baubewilligung  
rechtskräftig wurde. 2. Zwecks Errichtung der bewilligten Parkplätze hatten die Eigentümer  
der Parzelle Nr. aaa zuvor, am 26. Juni 2019, von der Stadt Q.\_\_\_\_\_ einen ab der V-Strasse  
(Parzelle Nr. ccc) abparzellierten Streifen Land mit einer Fläche von 9 m<sup>2</sup> (ca. 27 m lang  
und durchschnittlich ca. 0,33 m breit) käuflich erworben. Der Gemeinderat hatte dem  
Verkauf an der Sitzung vom

### **E. 3.1**

Indem die Beschwerdeführer die Möglichkeit hatten, sich im Baubewilli- gungsverfahren  
gegen die Zweckänderung von Strassenfläche der V- Strasse bzw. die Aufhebung des  
Gemeingebrauchs derselben zu wehren, steht gleichzeitig fest, dass ihre erst am 26. Mai  
2023 bei der Vorinstanz erhobene Beschwerde gegen die Entwidmung im Anschluss an  
einen Aufsichtsentscheid des DVI, Gemeindeabteilung, vom 27. April 2023 (Vor- akten,  
act. 19 ff.), worin die Zweckänderung der Strassenfläche behördli- cherseits erstmals als  
Entwidmung qualifiziert wurde, verspätet war. Die gegenteiligen Vorbringen der  
Beschwerdeführer vermögen nicht zu über- zeugen.

### **E. 3.2.1**

Die Beschwerdeführer lassen ausführen, die Entwidmung sei für sie vor dem Aufsichtsentscheid des DVI, Gemeindeabteilung, vom 27. April 2023 nicht erkennbar gewesen. Aus Anlass von Geometerarbeiten in der V- Strasse im Jahr 2019 hätten sie herauszufinden versucht, was es damit auf sich habe. Mit Schreiben der Stadtkanzlei Q.\_\_\_\_\_ vom 22. August 2019 (Vorakten, act. 30 f.) sei ihnen die falsche, krass irreführende Auskunft erteilt worden, es gehe dabei um geringfügige Grenzbereinigungen für ein Strassenbauprojekt, die in der Kompetenz des Gemeinderats lägen. Damit

- 11 - sei den Beschwerdeführern suggeriert worden, dass der Landverkauf im öffentlichen Interesse sei und sie dagegen nicht rechtlich vorgehen könnten. Stattdessen sei es von Anfang an einzig um private Interessen der Käuferschaft gegangen. Auf die mehrfach erteilten falschen Auskünfte hätten die Beschwerdeführer vertrauen dürfen. Auf den von ihnen in der Einwendung im Baubewilligungsverfahren vom 26. August 2019 (Beschwerdebeilage 3; Vorakten, act. 117.5) thematisierten (und gerügten) Landverkauf sei der Gemeinderat im Bauentscheid vom 3. Februar 2020 (Beschwerdebeilage 4; Vorakten, act. 117.1) mit der Begründung nicht eingetreten, dieser sei baurechtlich nicht relevant. Stattdessen hätte der Gemeinderat diese Einwendung wie auch das Schreiben der Beschwerdeführer an den Stadtschreiber vom 28. September 2019 (Vorakten, act. 32 ff.) als Einsprache gegen die mit dem Landverkauf formlos erfolgte Entwidmung von Strassenfläche der V-Strasse entgegennehmen und in einem separaten Verfahren behandeln müssen. Im Minimum hätte der Gemeinderat die Beschwerdeführer in dieser Situation darauf hinweisen müssen, wie sie gegen den Landverkauf und damit die Entwidmung der davon betroffenen Strassenfläche vorgehen könnten. Das seit 2009 existierende Kreisschreiben des DVI vom 29. Oktober 2009 betreffend öffentliche Wege und Wegrechte; Begründung, Aufhebung und Verlegung; Verfahren und Rechtsgrundausweise (Beschwerdebeilage 2) hätte den kommunalen Behörden bekannt sein müssen. Auch das BVU als Rechtsmittelinstanz sei in seinem Entscheid vom 15. April 2021 (BVURA.20.163) nicht auf diese Thematik eingegangen, obschon die Beschwerdeführer ein Dossier mit Hinweisen und Unterlagen zum Thema Landverkauf eingereicht hätten. Diese Hinweise seien Ausdruck der Irritation der Beschwerdeführer darüber gewesen, dass ein solches Vorgehen entgegen öffentlicher Interessen und privater Interessen Dritter möglich gewesen sei. Deshalb hätte dem BVU der vom Gemeinderat begangene Verfahrensfehler der formlosen Entwidmung ohne vorgängige Publikation damals auffallen müssen. Im Anschluss daran wäre der Gemeinderat zur Durchführung des Entwidmungsverfahrens aufzufordern gewesen. Mindestens aber hätte das BVU die Ausführungen der Beschwerdeführer als Beschwerde gegen die Entwidmung der V-Strasse entgegennehmen und behandeln müssen. Auf eine Anfrage im Jahr 2022 hätten die Beschwerdeführer von der Stadtkanzlei mit Schreiben vom 28. April 2022 (Vorakten, act. 36) die Auskunft erhalten, dass es sich nicht um eine (publikationspflichtige) Grenzbereinigung im baurechtlichen Sinne (§§ 72 ff. BauG), sondern um einen Landverkauf auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags gehandelt habe. Erst am 28. August 2023 hätten die Beschwerdeführer auf ihre Einsichtsbegehren vom 9. Mai 2022 (Vorakten, act. 39) und 27. Mai 2022 (Vorakten, act. 40) einige Unterlagen zu diesem Landverkauf erhalten. Der Gemeinderatsbe-

- 12 - schluss (vom 4. März 2019) betreffend den Verkauf der Strassenfläche habe nicht dazu gehört. Entsprechend hätten die Beschwerdeführer keine Kenntnis von dessen Inhalt und den Gründen für den Verkauf. Die Ausführungen des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ im Entscheid vom 27. Juni 2022 (Vorakten, act. 25 ff.), wonach der Landverkauf

in der Kompetenz des Gemeinderats gelegen habe und keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe, seien später durch den Aufsichtsentscheid des DVI vom 27. April 2023 (Vorakten, act. 19 ff.), wonach beim Landverkauf formelle Fehler begangen worden seien, widerlegt worden. Mit diesem Entscheid hätten die Beschwerdeführer auch erstmals die behördliche Auskunft erhalten, dass es sich beim Verkauf der Strassenfläche um eine Entwidmung handle und eine solche ein förmliches Entwidmungsverfahren mit amtlicher Publikation benötige, die hier nicht stattgefunden habe. In der Folge hätten sie innerhalb Monatsfrist ihre Beschwerde gegen die Entwidmung beim BVU eingereicht. Die relevanten Fehler seien hier von den Behörden begangen worden. Insofern gehe der Vorwurf der verspäteten Beschwerde gegen den Entwidmungsentscheid von vornherein fehl und falle auf die Behörden zurück. Das DVI sei offenbar ebenfalls (fälschlicherweise) davon ausgegangen, dass den Beschwerdeführern kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Entwidmungsentscheid zur Verfügung gestanden habe, andernfalls es (wegen der Subsidiarität dieses Rechtsbehelfs) nicht auf die Aufsichtsanzeige der Beschwerdeführer hätte eintreten dürfen. Von den Beschwerdeführern zu verlangen, sie hätten über all die Jahre mehr wissen müssen als alle beteiligten Behörden zusammen, sei offensichtlich unangebracht, zumal sie sich von Anfang an immer wieder nach dem Stand der Dinge erkundigt, nachgefragt und jeweils umgehend die nächsten Schritte eingeleitet hätten. Sie seien aber teilweise bewusst, teilweise unbeabsichtigt durch Falsch- auskünfte in die Irre geleitet und hingehalten worden. Der Gemeinderatsbeschluss betreffend den Landverkauf werde ihnen bis heute vorenthalten. Besonders irritierend seien die dem Gemeinderat unterlaufenen Fehler und sein verschleiern des Verhalten. Den Beschwerdeführern vorzuhalten, sie hätten es halt verpasst, rechtzeitig gegen diese Fehler und unzulässigen Handlungen Beschwerde zu erheben, verstosse gegen das Prinzip von Treu und Glauben (Art. 9 und 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und sei eines Rechtsstaates unwürdig.

### **E. 3.2.2**

Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs einer Beschwerde gegen die formlose Entwidmung ist die Kenntnisnahme der Zweckänderung bzw. der Aufhebung des Gemeingebrauchs der bislang öffentlich zugänglichen Strassen- und Verkehrsfläche, nicht die (von einer Behörde vorgenommene) rechtliche Qualifikation dieses Vorgangs als (in einem förmlichen Verfahren zu erlassende, publikationspflichtige und nicht voraussetzungs-

- 13 - los zulässige) Entwidmung. Da den Beschwerdeführern die beabsichtigte Zweckänderung bzw. die Aufhebung des Gemeingebrauchs eines Teils der V-Strasse (infolge privater Nutzung als Parkfelder) trotz allfälliger falscher oder irreführender Auskünfte der Stadtkanzlei und des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ (betreffend Grenzbereinigung), auf die sie gerade nicht vertrauten, unter anderem aufgrund des publizierten und öffentlich aufgelegten Baugesuchs bereits im Baubewilligungsverfahren hinlänglich bekannt war (siehe schon Erw. 2.2 vorne), hätten sie diese dort rügen können. Die Kenntnisnahme der Details des Kaufvertrags über die zu entwidmende oder entwidmete Strassenfläche, deren Ausmass (9 m<sup>2</sup>) die Beschwerdeführer schon zuvor kannten, oder des gemeinderätlichen Verkaufsbeschlusses, dessen Gründe ohnehin auf der Hand lagen (für die Errichtung von hinreichend dimensionierten, privaten Parkfeldern auf der Parzelle Nr. aaa) und von den Beschwerdeführern auch schon im Baubewilligungsverfahren richtig erkannt und eingeordnet wurden (vgl. Beschwerdebeilage 3, S. 1), bildeten ebenfalls nicht

Voraussetzung für eine wirksame Beschwerde gegen die Aufhebung des Gemeingebrauchs. Die Erwägung des Gemeinderats im Bauentscheid vom 3. Februar 2020 (Beschwerdebeilage 4; Vorakten, act. 117.1), wonach die Rügen betreffend Landverkauf baurechtlich irrelevant seien, hätte die Beschwerdeführer nicht von der Kritik an dieser Einschätzung und vor allem nicht von der Kritik an der Zweckänderung der vom Landverkauf betroffenen Strassenfläche und der Aufhebung des Gemeingebrauchs derselben abzuhalten brauchen. Es ist ihnen anzurechnen, wenn sie es dabei bewenden liessen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführer im damaligen Verfahren vor dem BVU (ab Stadium Replik) anwaltlich vertreten waren. Unbehilflich ist dabei der Einwand, dass die Rechtsvertreterin erst in der letzten Etappe des Beschwerdeverfahrens in den Fall involviert worden und deswegen nicht auf das Thema des Landverkaufs aufmerksam geworden sei. Zum einen haben die Beschwerdeführer den späten Beizug ihrer Rechtsvertreterin zu verantworten. Zum anderen darf vorausgesetzt werden, dass diese den Inhalt der bisherigen Eingaben der Beschwerdeführer samt Beilagen kannte. Tatsächlich haben sich die Beschwerdeführer, obschon sie mit einer entsprechenden Rüge im Baubewilligungsverfahren zu hören gewesen wären, in keiner ihrer Eingaben beim Gemeinderat damit befasst, weshalb die Aufhebung des Gemeingebrauchs der verkauften Strassenfläche der V-Strasse (aufgrund der konkreten Interessenlage) unzulässig sein soll. Im Schreiben vom 28. September 2019 (Vorakten, act. 32 ff.) ging es lediglich um die von den Beschwerdeführern aufgedeckte Verschleierung des Landverkaufs als "geringfügige Grenzbereinigung" sowie um das Verkehrsregime in der V-Strasse. Die Forderung, der Gemeingebrauch der Strassenfläche der V-Strasse müsse im bisherigen Umfang erhalten bleiben, weil die Verschmälerung von deren Fahrbahn die Benützung der

- 14 - V-Strasse (durch die Allgemeinheit) unzulässig einschränke und beeinträchtige, war damit nicht (auch nicht sinngemäss) verbunden. In der Einwendung vom 26. August 2019 (Beschwerdebeilage 3; Vorakten, act. 117.5) wandten sich die Beschwerdeführer zwar gegen den Landverkauf. Keiner der von ihnen dagegen erhobenen Einwände bezog sich jedoch darauf, dass die Verringerung von Fahrbahnfläche gegen überwiegende öffentliche Interessen (des Gemeingebrauchs) verstosse. Auf diese Weise argumentierten die Beschwerdeführer auch nicht in ihren späteren Beschwerden gegen den Bauentscheid vom 3. Februar 2020 an das BVU, das Verwaltungsgericht (vgl. dazu die Beschwerde vom 17. Mai 2021 im Verfahren WBE.2021.179) und das Bundesgericht (Vorakten, act. 117.4, wobei sich die Ausführungen im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung von Art. 3 RPV auf S. 21 f. teilweise immerhin in einem weitesten Sinne als Kritik auch an der Entwidmung von Strassenfläche der V-Strasse verstehen liessen). Die Beschwerdeführer haben es sich somit selbst zuzuschreiben, dass im Baubewilligungsverfahren für die Parkfelder sowie in den daran anschliessenden Rechtsmittelverfahren keine der damit befassten Behörden und Gerichte speziell auf die Frage eingingen, ob die mit der Bewilligung der Parkfelder verbundene Aufhebung des Gemeingebrauchs eines Teils der V-Strasse unter dem Blickwinkel der Voraussetzungen für die Entwidmung einer öffentlichen Strassenfläche rechtens war. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ("iura novit curia") befreite die Beschwerdeführer nicht davon, die Aufhebung des Gemeingebrauchs anzufechten bzw. dessen Unzulässigkeit zu thematisieren (was dann im Lichte der Voraussetzungen für Entwidmungen von öffentlichen Strassenflächen zu würdigen gewesen wäre). Darauf, dass mit der Erteilung einer Baubewilligung für private Parkfelder, die teilweise auf einer Strassenfläche im Gemeingebrauch situiert sind, eine Aufhebung des Gemeingebrauchs an der betreffenden Strassenfläche einhergeht (weil die

private Nutzung als Parkfelder den Gemeingebrauch ausschliesst), hätten die Beschwerdeführer (mit rechtskundiger Beratung) schon damals selbst kommen können und müssen, auch ohne entsprechenden Hinweis der Gemeindeabteilung des DVI im Aufsichtsentcheid vom 27. April 2023 (Vorakten, act. 19 ff.). Und selbst wenn die Beschwerdeführer die Aufhebung des Gemeingebrauchs im Baubewilligungsverfahren und in den daran anschliessenden Rechtsmittelverfahren (hinreichend deutlich) gerügt hätten, aber damit nicht gehört worden wären, würde ihnen dies heute keine weitere Rechtsmittelmöglichkeit gegen die (damals allenfalls unzureichend begründete) formlose Entwidmung eines Teils der V-Strasse verschaffen, um etwaige Gründe gegen eine Entwidmung nachzuliefern. Es ist nicht an den Behörden, Rechtsuchende auf mögliche Rügegründe gegen Entscheide hinzuweisen, solange ihnen gegen eben diese Entscheide Rechtsmittelmöglichkeiten geboten werden, was hier nach dem in Erw. 2.2 vorne Aus-

- 15 -

geführten gegen den im Bauentscheid vom 3. Februar 2020 mitenthaltenen oder zumindest damit bestätigten formlosen Entwidmungsentscheid (durch erkennbare und den Beschwerdeführern auch bekannte Aufhebung des Gemeingebrauchs von Strassenfläche) der Fall war. Ferner ist nicht ersichtlich, woraus die Beschwerdeführer den von ihnen geltend gemachten Anspruch auf ein separates Entwidmungsverfahren ableiten. Vielmehr dürfen solche Verfahren – wie erwähnt (siehe dazu schon Erw. 2.2.1 vorne) – mit einem Baubewilligungsverfahren koordiniert werden, wenn die Aufhebung des Gemeingebrauchs einer öffentlichen Strasse durch bauliche Massnahmen respektive ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben bedingt ist (vgl. MOSER, a.a.O., S. 118 f.). Gegenteiliges geht auch nicht aus dem Kreisschreiben des DVI vom 29. Oktober 2009 betreffend öffentliche Wege und Wegrechte; Begründung, Aufhebung und Verlegung; Verfahren und Rechtsgrundausweise (Beschwerdebeilage 2) hervor (dessen Anwendbarkeit auf die Entwidmung geringfügiger Strassenteilflächen ohnehin fraglich ist). Es erschliesst sich sodann nicht, inwiefern allfällige Rechtsfehler im Aufsichtsentcheid des DVI vom 27. April 2023 (Eintreten auf die subsidiäre Aufsichtsanzeige, obschon es gegen Entwidmungsentscheide ein ordentliches Rechtsmittel gibt) für die Verspätung einer im Anschluss an diesen Entscheid gestützt auf die dortigen Erwägungen eingereichte Beschwerde gegen den Entwidmungsentscheid verantwortlich sein könnte.

### **E. 3.2.3**

Es bleibt somit bei der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführer ihre Beschwerde vom 26. Mai 2023 gegen die formlose Entwidmung eines Teils der V-Strasse verspätet erhoben haben respektive ihre damit in Zusammenhang stehenden Rügen verspätet vorbringen. Einer Rüge der Unzulässigkeit der damals schon bekannten Aufhebung des Gemeingebrauchs bzw. der Zweckänderung von Strassenfläche (von einer allgemein zugänglichen Verkehrsfläche hin zu privaten Parkfeldern) bereits im Baubewilligungsverfahren hätte nichts entgegengestanden. Infolgedessen ist das Nichteintreten der Vorinstanz auf die Beschwerde vom 26. Mai 2023 nicht zu beanstanden.

### **E. 3.3**

Abgesehen davon ist hinsichtlich der formlosen Entwidmung einer Strassenfläche von 9 m<sup>2</sup> der V-Strasse von einer bereits im Baubewilligungsverfahren für die Parkfelder auf der Parzelle Nr. aaa und den daran anschliessenden Rechtsmittelverfahren abgeurteilten Sache ("res iudicata") auszugehen, welcher die Zulässigkeit einer (erneuten) Beschwerde gegen diese Entwidmung entgegensteht. Im Baubewilligungsverfahren und den daran

anschliessenden Rechtsmittelverfahren wurden die Interessen für und gegen die Errichtung der Parkfelder auf der Parzelle Nr. aaa (einschliesslich des Bereichs der bislang als Verkehrsfläche genutzten Stras-

- 16 - senfläche der V-Strasse, die nun privat genutzt würde) und damit umgekehrt auch die Interessen für und gegen die Aufhebung des Gemeingebrauchs der betreffenden Strassenfläche gegeneinander abgewogen. Neue massgebliche Gesichtspunkte, die nicht schon für die Erteilung der Baubewilligung für die Parkfelder (auf teilweise öffentlichem Grund) relevant und daher im Baubewilligungsverfahren zu thematisieren und berücksichtigen gewesen wären, werden von den Beschwerdeführern im vorliegenden Verfahren nicht aufgezeigt. Mit der Rüge, die Interessenabwägung im rechtskräftig abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren sei falsch oder unvollständig gewesen, sind die Beschwerdeführer ganz generell nicht mehr zu hören. Sowohl im Baubewilligungsverfahren als auch im Entwidmungsverfahren sind neben öffentlichen Interessen (der Verkehrssicherheit, der Verkehrsabwicklung und des Gemeingebrauchs bzw. der möglichst uneingeschränkten allgemeinen Strassennutzung) private Interessen von Strassenanwohnern und Strassenbenützern zu berücksichtigen (vgl. dazu den Entscheid der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern RA Nr. 110/2016/1 vom 1. Juni 2016, Erw. 2b; MOSER, a.a.O., S. 114 ff.). Davon werden im Entwidmungsverfahren allerdings nur durch den Gemeingebrauch abgedeckte private Interessen an der Strassennutzung erfasst, nicht solche, die damit nichts zu tun haben (z.B. das Interesse an der Wohnqualität oder der Werterhaltung von an die Strasse angrenzenden Liegenschaften). Inwiefern die Interessenabwägung im Falle einer Entwidmung von Strassenfläche anders, vor allem breiter oder umfangreicher ausfallen müsste als im Baubewilligungsverfahren für Parkfelder, für welche zu entwidmende Strassenfläche benötigt wird, leuchtet nicht ein. Es trifft auch nicht zu, dass dem Interesse an einer privaten Nutzung von Strassenfläche im Entwidmungsverfahren schlicht kein Gewicht einzuräumen wäre. Und selbst wenn dem so wäre, ist allein ausschlaggebend, dass die im Entwidmungsverfahren massgeblichen Interessen auch im Baubewilligungsverfahren für die private Nutzung einer dafür zu entwidmenden Strassenfläche bedeutsam sind. Zu pauschal ist zudem die Einschätzung der Beschwerdeführer, dass schon ein geringes öffentliches Interesse gegen die Entwidmung von Strassenfläche das Interesse an einer privaten Nutzung derselben ohne weiteres überwiege (siehe dazu auch die Ausführungen zur Interessenabwägung in Erw. 4 hinten). Dass eine Verschmälerung der Fahrbahn im Bereich der Parkfelder den Fussgänger- und Fahrradverkehr, die Anlieferung der Betriebe sowie die Durchfahrt für öffentliche Verkehrsmittel, Rettungs- und Lieferfahrzeuge erschwere und die Situation für alle Verkehrsteilnehmer spürbar unbequemer werde, ist denn auch keine neue Argumentation. Sie wurde zumindest sinngemäss bereits in den Rechtsmittelverfahren gegen die Baubewilligung vorgetragen und dort von sämtlichen Rechtsmittelinstanzen verworfen (vgl. die Beschwerde vom 17. Mai 2021 im Verfahren WBE.2021.279, S. 30 f.;

- 17 - Vorakten, act. 117.4, S. 21 f.). Auf jeden Fall wäre es angezeigt gewesen, diese Fragen dort zu thematisieren, da die vermeintliche Betriebsbeeinträchtigung der V-Strasse direkt aus der Nutzung der Parkfelder, die den Fahrbahnbereich einengen, resultiert. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Strassenbildes durch geparkte Fahrzeuge, welche die Sicht auf eine historische Altstadtfassade verstellen (und dadurch auch einem allfälligen Selbstportrait einer möglichst autofreien Altstadt widersprechen sollen), hätte im

Baubewilligungsverfahren bzw. den daran anschliessenden Rechtsmittelverfahren gerügt werden können und müssen, zumal sich die- se Beeinträchtigung allein aus der bewilligten Nutzung ergibt, nicht aus der Entwidmung als solcher bzw. dem Entzug des Gemeingebrauchs der Strassenfläche. Dasselbe gilt auch für die Verletzung von privaten Interes- sen der Beschwerdeführer, die durch geparkte Fahrzeuge auf den bewillig- ten Parkfeldern ihre Wohnqualität ("hässlicher Ausblick") sowie den ideel- len und mutmasslich finanziellen Wert ihrer eigenen Liegenschaft beein- trächtigt sehen oder mehr Immissionen durch noch näher an ihrer Hausfas- sade passierende Fahrzeuge befürchten. Während solchen Interessen im Baubewilligungsverfahren für Parkfelder auf einer Nachbarliegenschaft al- lenfalls noch eine gewisse Bedeutung beizumessen gewesen wäre, haben sie bei einer Entwidmung, wo es rein um die Interessen an der Nutzung respektive an der Art der Nutzung einer bestimmten Strassenfläche geht, keine Bedeutung. Mit einer einseitigen Berücksichtigung der privaten Inte- ressen nur der Eigentümer der Parzelle Nr. aaa hat dies nichts zu tun, womit der (sinngemässe) Vorwurf der Ungleichbehandlung oder unrecht- mässigen Bevorzugung gegenüber anderen Strassenanwässern – wie den Beschwerdeführern – entkräftet ist. Das vorinstanzliche Nichteintreten auf die Beschwerde geht somit auch un- ter dem Gesichtspunkt der bereits abgeurteilten Sache in Ordnung. Die im Baubewilligungsverfahren und den darin anschliessenden Rechtsmittelver- fahren erfolgte Interessenabwägung umfasste auch alle für oder gegen eine Entwidmung sprechenden Interessen oder hätte diese – bei rechts- genüchlich vorgetragenen Einwänden und Rügen – zumindest umfassen können. Allfällige Fehler bei der dortigen Interessenabwägung (z.B. eine Fehl- oder Übergewichtung des privaten Interesses der Eigentümer der Parzelle Nr. aaa an der Parkplatznutzung im Vergleich zu anderen betei- ligten Interessen, etwa derjenigen der Beschwerdeführer) lassen sich auf- grund der formellen und materiellen Rechtskraft der Baubewilligung für die Parkfelder nicht über den Umweg einer separaten Beschwerde gegen die in der Baubewilligung inkludierte formlose Entwidmung korrigieren. Die Ar- gumentation, ein früheres Rechtsmittel gegen die formlose Entwidmung oder auch eine Rüge derselben in den Rechtsmitteln gegen die Baubewil- ligung sei (mangels Erkennbarkeit der Entwidmung) nicht möglich gewe- sen, stösst daher von vornherein ins Leere.

- 18 - 4. Die vorinstanzliche Eventualbegründung, mit welcher die Beschwerde ge- gen die formlose Entwidmung eines Teils der V-Strasse abgewiesen worden wäre (wenn darauf eingetreten worden wäre), ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV; § 106 der Verfassung des Kantons Aarau vom 25. Juni 1980 [Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000]) bzw. das daraus fliessende Gebot der Zurückhaltung der Rechtsmittelinstanzen bei der Überprüfung von kom- munalen Ermessensentscheiden erfolgte hier (abermals) eine korrekte In- teressenabwägung. Dabei gilt es vorab zu bedenken, dass der bisherige Gemeingebrauch der V-Strasse durch die geringfügige Verschmälerung von deren Fahrbahn im Bereich der bewilligten Parkfelder um maximal 0,33 m auf einer Länge von ca. 16 m kaum eingeschränkt wird. Mit Verweis auf den vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_290/2022 vom 2. November 2023 bestätigten Entscheid des Verwaltungsgerichts im Verfahren WBE.2021.179 vom 28. März 2022 steht fest, dass die Parkfelder die Sicherheit für die anderen Verkehrsteilnehmer (inklusive Langsamverkehr) nicht beeinträchtigen, die Verkehrssicherheit vielmehr nach wie vor voll gewährleistet ist. Die V-Strasse kann wie bis anhin gefahrlos (auch mit Fahrrädern) befahren und begangen werden. Auch die Verkehrsabwicklung ist vom Parkplatzregime nicht massgeblich ungünstig betroffen. Entsprechend steht der streitgegenständlichen

Entwidmung das öffentliche Interesse am Gemeingebrauch des von den bewilligten Parkfeldern konsumierten Landstreifens der V-Strasse nicht entgegen. Die von den Beschwerdeführern gegen die Entwidmung bzw. die Aufhebung des Gemeingebrauchs vorgebrachten Gründe wiegen, soweit sie überhaupt das Interesse an der (unbeeinträchtigten) Nutzung der V-Strasse betreffen, nicht genügend schwer, um die Entwidmung als unzulässig erscheinen zu lassen. Im Wesentlichen stehen sich bei der Frage nach der Zulässigkeit der Entwidmung somit das private Interesse der Eigentümer der Parzelle Nr. aaa an der Parkplatznutzung und das öffentliche Interesse der Strassenbenützer an der (Weiter-)Nutzung der V-Strasse im Umfang der bisherigen Fahrbahnfläche gegenüber. Irrelevant für die Interessenabwägung für oder gegen die Entwidmung und die Aufhebung des Gemeingebrauchs sind demgegenüber – wie bereits in Erw. 3.3 vorne dargelegt – die privaten Interessen der Beschwerdeführer an der Erhaltung der Wohnqualität und Werthaltigkeit ihrer an die V-Strasse angrenzenden Liegenschaft (Parzelle Nr. bbb; Gebäude Nr. 424). Solche Interessen bilden nicht Bestandteil und Ausfluss des Interesses am Gemeingebrauch bzw. an der Nutzbarkeit einer Strassenfläche durch die Allgemeinheit (und der Strassenanstösser im Speziellen) und sind für die Interessenabwägung bei einer Entwidmung folglich unerheblich.

- 19 - Dass der Gemeinderat das private Interesse der Eigentümer der Parzelle Nr. aaa an der Nutzung von Parkfeldern entlang der V-Strasse höher gewichtet hat als das vergleichsweise geringe öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Fahrbahnbreite auf einer sehr beschränkten Streckenlänge, welche weder für die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden (inklusive Fahrradfahrer und Fussgänger) noch die Verkehrsabwicklung unabdingbar oder auch nur besonders wichtig ist, und dass die Vorinstanz diesen Entscheid als vom grossen Ermessensspielraum des Gemeinderats beim Entscheid über die Nutzung einer Gemeindestrasse gedeckt geschützt hat, erscheint auch dem Verwaltungsgericht zutreffend. Von einer unzumutbaren oder unsachlichen Ermessensausübung oder sogar einer (rechtsfehlerhaften) Ermessensüberschreitung seitens des Gemeinderats kann nicht ausgegangen werden, auch wenn die Parkfelder lediglich den Annehmlichkeiten der Eigentümer der Parzelle Nr. aaa dienen sollten und anderweitige Parkierungsgelegenheiten bestünden. Falsch liegen die Beschwerdeführer mit ihrer Auffassung, wonach die Entwidmung einer öffentlichen Strassenfläche in jedem Fall ein öffentliches Interesse (an der Aufhebung oder Einschränkung des Gemeingebrauchs) voraussetze. Dies ist im Allgemeinen so (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern RA Nr. 110/2016/1 vom 1. Juni 2016, Erw. 2b; MOSER, a.a.O., S. 114 f.), darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das öffentliche Interesse gegen die Entwidmung von Strassenfläche im Falle einer vollständigen Aufhebung des Gemeingebrauchs einer Strassenanlage mit Erschliessungscharakter ungleich höher ins Gewicht fällt, als wenn es – wie hier – bloss um den Entzug der Nutzung eines schmalen Streifens Strassenfläche ohne massgebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und Verkehrsabwicklung geht. Ausserdem ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass es keinen bundesverfassungsrechtlichen (oder anderweitigen) Anspruch darauf gibt, dass bestimmte Verkehrsanlagen gebaut oder bestimmte Flächen dem Verkehr zur Verfügung gestellt werden (selbst wenn dem bisher so war). Das Gemeinwesen ist verfassungsrechtlich auch nicht verpflichtet, die bestehenden Strassenflächen im bisherigen Umfang dem Verkehr zu erhalten. Sofern es sich nicht um Durchgangsstrassen handelt (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]), steht es dem

zuständigen Gemeinwesen grundsätzlich frei, eine Fläche, die bisher dem Verkehr gewidmet war, einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen (BGE 122 I 279, Erw. 2c mit weiteren Hinweisen; Entscheid der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern RA Nr. 110/2016/1 vom 1. Juni 2016, Erw. 2b), auch wenn es dabei den beteiligten (öffentli- chen und privaten) Interessen angemessen Rechnung tragen muss, was hier geschehen ist. Damit wird aber dem Gemeinwesen entgegen der Mei- nung der Beschwerdeführer nicht vorgegeben, es habe jedes noch so ge- ringe Interesse der Strassenbenützer an einer uneingeschränkten Nutzung

- 20 - der gesamten Strassenfläche höher zu gewichten als entgegenstehende Interessen an einer privaten Nutzung. 5. Die von den Beschwerdeführern im vorinstanzlichen Verfahren gerügte Verletzung der finanzrechtlichen Bedingungen beim Verkauf von 9 m2 Strassenfläche der V-Strasse an die Eigentümer der Parzelle Nr. aaa (vgl. Vorakten, act. 12 f.) ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der streitgegenständlichen Entwidmung nicht von Relevanz. Selbst wenn diese Bedingungen verletzt worden wären und die Beschwerdeführer mit ihrer diesbezüglichen Rüge überhaupt noch zu hören wären, was mit Blick auf die Erwägungen im Aufsichtsentscheid des DVI, Gemeindeabteilung, vom 27. April 2023 (Vorakten, act. 19 ff.) zweifelhaft ist, wobei insbesondere eine Kenntnisnahme der Details des Verkaufsbeschlusses vom 4. März 2019 für eine wirksame Beschwerde gegen den Verkauf nicht benötigt wurde, hätte dies keinen Einfluss darauf, wie die fraglichen 9 m2 Strassenfläche der V-Strasse genutzt werden dürfen. Für deren private Nutzung als Parkfelder liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor, die wegen des Grundsatzes der abgeurteilten Sache nicht erneut überprüft und korrigiert werden darf (siehe dazu schon Erw. 3.3 vorne). An der Recht- mässigkeit dieser privaten Nutzung, welche den Gemeingebrauch der glei- chen Fläche weitestgehend ausschliesst, aber auch an der gemäss Erw. 4 vorne dargelegten, aufgrund der Interessenlage zu bejahenden Zulässig- keit der Entwidmung, würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Ver- kaufsbeschluss des Gemeinderats (aus finanzrechtlichen Gründen) nach- träglich aufgehoben würde, im Nachgang dazu die Rückabwicklung des Kaufvertrags (auf dem Zivilrechtsweg) erwirkt werden könnte, was alles an- dere als sicher ist, und die Strassenfläche danach wieder im Eigentum der Stadt Q.\_\_\_\_\_ stünde. 6. Zusammenfassend ist die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Ent- scheid als unbegründet abzuweisen. Der formlose Entscheid der Entwid- mung eines Teils der V-Strasse ist aus den in Erw. 2 dargelegten Gründen trotz allfälliger Form- und Eröffnungsfehler, die wegen des korrekt durchgeführten Baubewilligungsverfahrens keine prozessualen Nachteile für die Beschwerdeführer und weitere interessierte Kreise zeitigten, nicht wichtig. Aus den in Erw. 3.2 dargelegten Gründen befand die Vorinstanz zu Recht, die bei ihr gegen die Entwidmung eingereichte Beschwerde vom 26. Mai 2023 sei verspätet erfolgt. Obendrein stünde einer erneuten Be- handlung der darin vorgebrachten Rügen der Grundsatz der im Baube- willigungsverfahren abgeurteilten Sache ("res iudicata") entgegen (vgl. Erw. 3.3). Auch die Eventualbegründung der Vorinstanz, wonach die Ent- widmung unter Würdigung und in Abwägung der beteiligten Interessen zu- lässig sei, ist aus den in Erw. 4 dargelegten Gründen stichhaltig. Auf eine allfällige Verletzung von finanzrechtlichen Vorgaben beim Verkauf der ent-

- 21 - widmeten Strassenfläche kommt es gemäss den Ausführungen in Erw. 5 nicht an. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens der Parteien verlegt. Den Be- hörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich

entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die vom Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ bei der formlosen Entwidmung allenfalls begangenen Formfehler (keine zusätzliche Publikation des Bau- gesuchs für die Errichtung der Parkfelder im kantonalen Amtsblatt, keine explizite Anordnung der Entwidmung bzw. der Aufhebung des Gemeinge- brauchs eines Teils der V-Strasse für die Errichtung von privaten Parkfeldern) wiegen nicht genügend schwer, um den Gemeinderat mit Ver- fahrenskosten zu belegen, zumal der Rechtsschutz der Beschwerdeführer und anderer interessierter Kreise nicht unter den formellen Fehlern gelitten hat. Demnach sind die Verfahrenskosten rein nach dem Unterliegerprinzip zu verlegen und von den vollständig unterliegenden Beschwerdeführern zu tragen. Sie haften dafür solidarisch (vgl. § 33 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1. Auch die Verlegung der Parteikosten geschieht grundsätzlich nach Mass- gabe des Unterliegerprinzips (§ 32 Abs. 2 VRPG), wobei hier das Behör- denprivileg nach § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG nicht greift. Für eine Abwei- chung vom Unterliegerprinzip besteht trotz der vom Gemeinderat allenfalls begangenen Formfehler, die weder schwerwiegend noch offensichtlich wa- ren, kein Raum. Als vollständig unterliegende Partei haben die Beschwerdeführer dem ob- siegenden und anwaltlich vertretenen Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ die Kosten für dessen anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht zu er- setzen, wiederum unter solidarischer Haftbarkeit (§ 33 Abs. 3 VRPG). Kei- nen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat die vor Verwaltungsgericht nicht anwaltlich vertretene Vorinstanz (vgl. § 29 VRPG). 2.2. Die Höhe der Parteientschädigung an die Gegenpartei für deren Anwalts- kosten bestimmt sich gemäss § 5 Abs. 1 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (EG BGFA; SAR 290.100) nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150). Darin werden die Ansätze für vermögensrechtliche und

- 22 - nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten unterschieden. Obschon die Be- schwerdeführer eine mögliche Werteinbusse ihrer Liegenschaft durch die Entwidmung eines Teils der V-Strasse beklagen, ist ihr Vorgehen primär ideell motiviert, weshalb es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in Verwaltungssachen gelten durch den Verweis in § 8a Abs. 3 Anwaltstarif sinngemäss die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. Anwaltstarif (für nicht vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitig- keiten). Danach liegt die Grundentschädigung innerhalb eines Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 und bemisst sich nach dem mutmassli- chen Aufwand des Anwaltes sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles. Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Akten- studium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Ver- handlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Grundentschädigung um je 5–30%, wobei überflüssige Eingaben nicht in Betracht fallen (§ 6 Abs. 3 Anwaltstarif). Or- dentliche Zu- und Abschläge von bis zu 50% gibt es sodann für ausseror- dentlich aufwendige Verfahren oder für solche mit geringem Aufwand (§ 7 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des An- waltes je nach Aufwand 50–100% des nach den Regeln für das erstinstanz- liche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Anwaltstarif). Der Rechtsvertreter des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ hat diesen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertreten und vor Verwaltungsgericht zwei kurze Eingaben eingereicht. Sein mutmasslicher Aufwand war daher eher gering. Eher gering war auch die Bedeutung des Falles für den Ge- meinderat, während die Komplexität der Materie als leicht unterdurch- schnittlich einzustufen ist. Unter Berücksichtigung aller

Faktoren erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.00 angemessen. Hinzu kommen noch die Auslagen mit einer Pauschale von 3% (vgl. § 13 Abs. 1 Anwaltstarif) sowie die Mehrwertsteuer, wodurch sich die Entschädigung auf gerundet Fr. 2'227.00 erhöht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

#### **E. 4**

Mit Schreiben vom 26. April 2022 fragten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ den Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ an, weshalb der Landverkauf bzw. die "Grenzbereinigung" zwischen der Parzelle Nr. aaa und der V-Strasse nicht

- 3 - publiziert worden sei, um eine Einsprache dagegen zu ermöglichen. Im Antwortschreiben vom 28. April 2022 stellte sich der Stadtschreiber auf den Standpunkt, die "Grenzbereinigung" beruhe auf einem privatrechtlichen Kaufvertrag, nicht auf einem baurechtlichen Grenzbereinigungsverfahren gemäss den §§ 72 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100), und sei insofern nicht publikationspflichtig gewesen. Mit Mail vom 9. Mai 2022 ersuchten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ den Stadtschreiber gestützt auf das "Öffentlichkeitsprinzip" um die Zustellung einer Kopie des privatrechtlichen Kaufvertrags. Mit Schreiben vom 27. Mai 2022 dehnten sie ihr Akteneinsichtsbegehren auf weitere Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Grundstücksgeschäft aus, namentlich das Protokoll des Gemeinderats über den Verkaufsbeschluss (vom 4. März 2019).

#### **E. 5**

Mit Beschluss vom 27. Juni 2022 gab der Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ dem Akteneinsichtsbegehren teilweise statt. Verweigert wurde den Gesuchstellern die Einsichtnahme in das Protokoll des Gemeinderats vom 4. März 2019.

#### **E. 6**

Darauf gelangten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 4. Juli 2022 mit einer Aufsichtsanzeige an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Gemeindeabteilung, und beantragten die Rückführung der "unrechtmässig verkauften Strassenfläche der V-Strasse von rund 9 m<sup>2</sup> in das Verwaltungsvermögen der Stadt Q.\_\_\_\_\_". Die Fläche sei wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gemeindeabteilung gab der Aufsichtsanzeige mit Entscheid vom 27. April 2023 keine Folge, im Wesentlichen mit der Begründung, die Anzeigersteller hätten sich bereits viel früher (mit einem ordentlichen Rechtsmittel) gegen den ihnen schon im Jahr 2019 bekannten Grundstückstransfer zur Wehr setzen können. Aus Vertrauensschutz- und Rechtssicherheitsgründen könne nicht drei Jahre später darauf zurückgekommen werden, auch wenn dieser Vorgang als Entwidmung einer öffentlichen Strasse einzustufen gewesen wäre und da- für (vom Gemeinderat) ein förmliches Entwidmungsverfahren hätte durch- geführt werden müssen. Dem Weiterzug der Aufsichtsanzeige beim Regie- rungsrat durch A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ war kein Erfolg beschieden; dieser lehnte mit Beschluss Nr. 2024-001337 vom 30. Oktober 2024 ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ab.

#### **E. 7**

Am 26. Mai 2023, 30 Tage nach Zustellung des Aufsichtsentscheids der Gemeindeabteilung vom 27. April 2023, erhoben A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eine Beschwerde beim BVU, Rechtsabteilung, betreffend Entwidmung der V-Strasse und beantragten im Hauptpunkt, es sei die Nichtigkeit der vom Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ formlos

vorgenommenen

- 4 - Entwidmung festzustellen; eventualiter sei diese aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Q.\_\_\_\_\_.

## E. 8

Auflage 2020, Rz. 119, wonach auch schwerwiegende Form- und Eröffnungsfehler nur unter Umständen die Nichtigkeit nach sich ziehen, den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung aber jedenfalls keine Nachteile erwachsen dürfen). Auch ohne die Verwendung des Begriffs "Entwidmung" war die durch die Errichtung der Parkfelder bedingte Aufhebung des Gemeingebrauchs von 9 m<sup>2</sup> Fläche der V-Strasse, die zuvor im Eigentum der Stadt und bis zur Konsumation der rechtskräftigen Baubewilligung für die Parkfelder der Allgemeinheit (als Verkehrsfläche) zur Verfügung standen, für die Teilnehmenden des Baubewilligungsverfahrens und die Adressaten des Bauentscheids erkennbar, zumal die Beschwerdeführer den "Allmendverkauf" für die Zwecke der Parkplatzerrichtung in ihrer Einwendung einlässlich thematisierten (vgl. Beschwerdebeilage 3; Vorakten, act. 117.5). Entsprechend hätten sie schon im Baubewilligungsverfahren argumentieren können, der Zweck der verkauften Strassenfläche dürfe nicht geändert und der Gemeingebrauch derselben nicht aufgehoben werden. 2.2.2. Das würde im Übrigen auch dann gelten, wenn darauf abgestellt würde, die (formlose) Entwidmung sei hier bereits im Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_, die Strassenfläche zu verkaufen, oder

- 9 - des Verkaufs derselben erfolgt. Dahinter stünde die Überlegung, dass die Entwidmung von Strassenflächen Gemeinwesen vorbehalten ist, die (wenn auch nicht über das Eigentum) zumindest über die Hoheit an einer Strasse im Gemeingebrauch verfügen müssen, um eine solche anordnen zu können. Hingegen können Privateigentümer frei über die Verwendung ihrer Privatstrasse verfügen (vgl. FRANZ WICKI, Die öffentliche Strasse und ihre Benützung, Diss. Freiburg 1967, S. 28 f.), sind mithin nicht den für ein Gemeinwesen geltenden Voraussetzungen für die Entwidmung von öffentlichen Strassenflächen unterworfen (vgl. dazu den Entscheid der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern RA Nr. 110/2016/1 vom 1. Juni 2016, Erw. 2b; MOSER, a.a.O., S. 114 ff.). Unter diesen Umständen könnte der Verkauf von öffentlicher Strassenfläche ins Privateigentum allenfalls als Umgehungsgeschäft für eine nicht voraussetzungslos zulässige Aufhebung des Gemeingebrauchs dieser Fläche gewertet und in eine Entwidmung umgedeutet werden bzw. eine solche miteinschliessen. Aber auch wenn die formlose Entwidmung von 9 m<sup>2</sup> der V-Strasse ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens für die Errichtung von Parkfeldern auf der Parzelle Nr. aaa (vorgängig dazu) stattgefunden hätte, erfuhren die interessierten Kreise spätestens mit der Einleitung des Baubewilligungsverfahrens für die Parkfelder durch Publikation und öffentliche Auflage des betreffenden Baugesuchs samt dazugehörigen Plänen von der Aufhebung des Gemeingebrauchs jenes Teils (9 m<sup>2</sup>) der V-Strasse, welche für die Errichtung der Parkfelder auf der Parzelle Nr. aaa benötigt wurde, und konnten folglich in diesem Verfahren die Unzulässigkeit der Zweckänderung (vom Gemeingebrauch als Verkehrsfläche hin zur privaten Nutzung als Parkfelder) geltend machen. Dass sie von dieser Zweckänderung einer öffentlichen Strassenfläche nichts wussten, behaupten die Beschwerdeführer mit Rücksicht auf ihre Ausführungen in ihrer Einwendung im Baubewilligungsverfahren (zum "Allmendverkauf" für die Zwecke die Errichtung von Parkfeldern) zu Recht nicht. Demnach ist den Beschwerdeführern und weiteren interessierten Kreisen auch dadurch kein (prozessualer) Nachteil erwachsen, dass nicht

schon im Hinblick auf den Landverkauf ein Entwidmungsverfahren mit Publikation der zu entwidmenden Strassenfläche durchgeführt wurde. Ein solcher Nachteil hätte ihnen höchstens dann entstehen können, wenn im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des Gemeingebrauchs von Strassenfläche der V-Strasse (mangels dafür notwendiger baulicher bzw. baubewilligungspflichtiger Massnahmen) gar kein Verfahren mit möglicher Beteiligung von interessierten Strassenanwiesern und Strassenbenützern durchgeführt worden wäre. Im korrekt durchgeführten Baubewilligungsverfahren konnten sie jedoch ihre Rechte auch in dieser Hinsicht (Zweckänderung und Aufhebung des Gemeingebrauchs) hinreichend wahren. Auch unter diesem Aspekt ist nicht von der Nichtigkeit der Entwidmung auszugehen.

- 10 - Dass es sich bei der formlosen Entwidmung um einen offensichtlichen oder zumindest leicht erkennbaren (Verfahrens-)Mangel im Sinne der Evidenztheorie (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., 8. Auflage 2020, Rz. 1098) gehandelt haben könnte, steht ohnehin nicht zur Debatte. Ob schon für die Errichtung der Parkfelder teilweise (vorab verkaufte) öffentliche Strassenfläche in Anspruch genommen wurde, wurde der Verfahrensfehler der formlosen Entwidmung nicht nur vom Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ nicht erkannt, sondern auch von keiner Rechtsmittelinstanz bis hinauf zum Bundesgericht. Unzutreffend ist sodann die Einschätzung der Beschwerdeführer, Vertrauensschutz- und Rechtssicherheitsgründe spielten in der vorliegenden Konstellation keine Rolle. Von der Feststellung der Nichtigkeit der Entwidmung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen wären – analog der Situation im Falle der Erteilung einer Baubewilligung – in erster Linie die Eigentümer der Parzelle Nr. aaa nachteilig betroffen, nicht die Behörden, die den formellen Fehler (der formlosen Entwidmung) begangen haben. Sie durften in die Rechtmässigkeit des Landverkaufs und der ihnen erteilten rechtskräftigen, zuletzt vom Bundesgericht bestätigten Baubewilligung für die Parkfelder vertrauen und geniessen insofern (ungeachtet des Zeitablaufs seit Bewilligungserteilung) sehr wohl Vertrauensschutz. Daran ändert nichts, dass sie die Parzelle Nr. aaa einst ohne Parkfelder erworben hatten. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.